

§ 7

- (1) Die Finanzierung der Gewinnzuschläge erfolgt
- durch die WB, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, aus dem VVB-Gewinnverwendungsfonds zu Lasten der dem Haushalt der Republik zustehenden Beträge,
 - durch die zentralen Organe des Staatsapparates, denen VEB unterstehen, zu Lasten des Haushalts der Republik,
 - durch die Wirtschaftsräte der Bezirke zu Lasten ihres Fonds Technischer Fortschritt,
 - durch die übergeordneten örtlichen Organe zu Lasten des Haushalts der Republik.

(2) Die Gewinnzuschläge sind im Quartalskassenplan der VEB und der übergeordneten Organe zu planen. Sie sind im Quartalskassenplan der WB als übrige Ausgaben zu planen sowie in der monatlichen Abrechnung als übrige Ausgaben der WB gesondert auszuweisen.

§ 8

Die Gewinnzuschläge sind in den VEB der Industrie auf das Konto 601 — Gewinnzuschläge — zu buchen, die VEB anderer Wirtschaftszweige buchen auf das entsprechende Konto.

Gewinnabschläge

§ 9

Die VEB sind mit der Abführung von Gewinnabschlägen zu beauftragen, wenn

- einem VEB das Gütezeichen für ein Erzeugnis seiner Produktion entzogen oder zurückgestuft wird,
- ein Erzeugnis eines VEB unterhalb der Mindestgütegrenze liegt,
- ein VEB veraltete Erzeugnisse herstellt,
- ein VEB die im Plan Neue Technik festgelegten Termine für die Aufnahme der Produktion neuer Erzeugnisse oder Anwendung neuer Verfahren überschreitet, sofern es sich um Staatsplanthemen handelt,
- ein VEB die im Plan Neue Technik festgelegten Termine für die verbindlichkeitsreife Ausarbeitung von Standards nicht einhält, sofern es sich um Staatsplanthemen handelt, oder die neuen Standards nicht oder nicht termingerecht anwendet,
- ein VEB andere Aufgaben, die ihm vom übergeordneten Organ oder vom DAMW zur weiteren Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts oder zur Steigerung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse gestellt werden, nicht oder nicht termingemäß erfüllt.

6"

§ 10

(1) Veraltete Erzeugnisse gemäß § 9 Buchst. c sind solche, die durch weiterentwickelte Erzeugnisse ersetzt

werden sollen bzw. die neben vergleichbaren weiterentwickelten Erzeugnissen hergestellt werden. Insbesondere gelten solche Erzeugnisse als veraltet, deren Ablösung durch weiterentwickelte Erzeugnisse im Plan „Neue Technik“ vorgesehen ist.

(2) Veraltete Erzeugnisse sind auch solche, die vom DAMW dazu erklärt werden.

§ H

Gewinnabschläge können entfallen, wenn nach gesetzlichen Bestimmungen

- für veraltete Erzeugnisse oder
- für Erzeugnisse auf Grund der Güteklassifizierung des DAMW oder anderen Qualitätsbestimmungen

niedrigere Preise festgesetzt wurden und die dadurch entstehenden Erlösschmälerungen nicht geplant sind.

§ 12

(1) Die Beauftragung von Gewinnabschlägen erfolgt durch den Leiter des dem VEB übergeordneten Organs. Der Leiter des dem VEB übergeordneten Organs sichert, daß regelmäßig überprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Beauftragung von Gewinnabschlägen vorliegen.

(2) Das DAMW ist berechtigt, von den Leitern der den VEB übergeordneten Organe die Beauftragung von Gewinnabschlägen zu fordern. Die Leiter der den VEB übergeordneten Organe sind verpflichtet, die Gewinnabschläge in der vom DAMW geforderten Höhe zu beauftragen.

§ 13

(1) Der Gewinnabschläge beauftragende Leiter des übergeordneten Organs

- begründet die Maßnahme,
- bestimmt die Höhe der Gewinnabschläge,
- legt fest, ab welchem Termin Gewinnabschläge abzuführen sind, und
- stellt die Bedingungen für die Aufhebung des Gewinnabschlages fest.

(2) Die übergeordneten Organe und das DAMW haben zu gewährleisten, daß durch die Beauftragung von Gewinnabschlägen die Versorgung der Bevölkerung, der Export und die notwendige Ersatzteilversorgung nicht beeinträchtigt werden.

§ 14

(1) Die Höhe des Gewinnabschlages kann bis zu 100 % des geplanten Gewinns bzw. des geplanten Verlustes oder bis zu 10, % des Betriebspreises des Erzeugnisses, für das der Gewinnabschlag festgelegt wird, betragen.

(2) Die Gewinnabschläge sind auf die produzierte Menge der Erzeugnisse, für die Gewinnabschläge festgesetzt sind, zu berechnen. Bei Erzeugnissen gemäß § 9 Buchst. d ist die ausgefallene, planmäßige zu produ-